

Der Geist von Gestern

Rechtsextremistisches Verhalten von Soldaten - eine dienstrechtliche Betrachtung

(Quelle: Johannes Heinen in TRUPPENPRAXIS/WEHRAUSBILDUNG 1998, S. 83 ff. - *aktualisiert*)

Immer wieder entsetzt sich die Öffentlichkeit über ausländerfeindliche, rassistische und andere rechtsextreme Verhaltensweisen von Soldaten. Traurige Höhepunkte waren die Übergriffe von jungen Wehrpflichtigen auf Ausländer in Detmold und die Gewaltvideos von Hammelburg und Schneeberg. Dabei muss jedoch festgestellt werden, dass die Vorfälle nicht Ausdruck einer allgemeinen rechtsextremistischen Grundhaltung innerhalb der Bundeswehr sind. Es handelt sich vielmehr um Einzelfälle unter den ca. 338 000 Soldaten. Dies wird auch von der Wehrbeauftragten im Jahresbericht 1996 herausgestrichen. Gleichwohl darf diese Feststellung nicht zur Verharmlosung der rechtsextremen Ausschreitungen führen. Rechtsextremistisches Verhalten von Soldaten kann Zweifel an der gelungenen Integration der Bundeswehr in den demokratischen Rechtsstaat wecken.

Der Generalinspekteur führt in seinem Brief vom 2. April 1997 aus: „Wir dürfen ihr [der Bundeswehr] hohes Ansehen im Ausland und in unserer Bevölkerung nicht gefährden. Gerade der politische und gesellschaftliche Rückhalt, den wir heute erfahren, ist für die Bewältigung aller anstehenden Aufgaben ein kostbares Gut, das es unter allen Umständen zu wahren gilt“. Zwischenzeitlich hat unter der Leitung des Kommandeurs der 14. Panzergrenadierdivision, Generalmajor von Kirchbach, der Arbeitskreis „Rechtsextremismus“ getagt und dem Generalinspekteur einen Maßnahmenkatalog der Streitkräfte gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit vorgelegt. Der Katalog sieht neben einer Vielzahl anderer Maßnahmen auch eine Unterrichtung der Soldaten über disziplinare und strafrechtliche Folgen extremistischen Verhaltens vor, wobei dies an Hand von Fallbeispielen erfolgen soll.

Dienstvergehen und Straftaten

Zunächst eine Übersicht der Dienstpflichten, deren schuldhafte Verletzung durch rechtsextremes Verhalten ein Dienstvergehen gemäß § 23 Abs. 1 SG begründet:

- Gemäß § 7 SG hat der Soldat der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen. Er ist verpflichtet, in und außer Dienst zur Funktionsfähigkeit der Bundeswehr als militärischem Verband beizutragen und alles zu unterlassen, was sie bei der Erfüllung ihres Verfassungsauftrages behindern könnte. So hat der Soldat u.a. auch loyal zum Staat und seiner Rechtsordnung zu sein.
- Die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes muss der Soldat anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten (§ 8 SG). Die politische Treuepflicht verlangt von dem Soldaten die Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem er dient, zu identifizieren. Der Soldat hat den Staat - ungeachtet seiner Mängel - und die verfassungsrechtliche Ordnung zu bejahen, sie als schützenswert anzuerkennen, in diesem Sinne sich zu ihnen zu bekennen und aktiv für sie einzutreten. Insbesondere muss der

Soldat sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung bekämpfen und diffamieren.

- Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ist für Soldaten nach Art 17a GG eingeschränkt. Die Einschränkungen sind in § 15 SG, der Vorschrift über die politische Betätigung von Soldaten, näher ausgestaltet. Die Regelung soll die Kameradschaft und gegenseitige Achtung der Soldaten als unerläßliche Voraussetzungen für die Disziplin und Schlagkraft der Truppe gewährleisten. Ausgehend von dieser Zweckrichtung unterscheidet die gesetzliche Bestimmung drei Bereiche: im Dienst, den Aufenthalt innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen während der Freizeit sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes.

Im Dienst darf sich der Soldat nicht zugunsten oder ungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen. Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen findet während der Freizeit das Recht der freien Meinungsäußerung seine Schranken in den Grundregeln der Kameradschaft. Hier darf der Soldat u.a. nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken. So sind das Halten von Ansprachen, das Verteilen von Propagandamaterial, Auslegen von Unterschriftenlisten, Anbringen von Aufklebern tatbestandsmäßig. Außerhalb des Dienstes darf der Soldat bei politischen Veranstaltungen keine Uniform tragen. Ein Vorgesetzter darf seine Untergebenen weder im Dienst noch außerhalb des Dienstes für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen.

- § 10 Abs. 6 SG verlangt von Offizieren und Unteroffizieren bei ihren Meinungsäußerungen innerhalb und außerhalb des Dienstes Zurückhaltung, damit sie sich das Vertrauen erhalten, dass sie als Vorgesetzte gerecht, unparteiisch und sachlich ihren Dienst tun. Der Vorgesetzte verstößt zum Beispiel gegen diese Pflicht, wenn er mit provozierenden Behauptungen die freiheitliche demokratische Grundordnung in Frage stellt.
- § 17 Abs. 2 SG legt dem Soldaten Verhaltenspflichten für den innerdienstlichen und außerdienstlichen Bereich auf. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, den geordneten Dienstablauf sicherzustellen sowie die Schlagkraft und die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erhalten, die ohne das Vertrauen der Bevölkerung in die Bundeswehr nicht gewährleistet wären. Der Soldat kann zudem nur dann seinen Aufgaben gerecht werden, wenn er die Achtung der Gleichgestellten und Untergebenen sowie das Vertrauen seiner militärischen Vorgesetzten in seine pflichtgetreue Dienstführung genießt. Dabei ist der Maßstab für den innerdienstlichen Bereich (Satz 1), also das Verhalten im Dienst sowie während des Aufenthalts innerhalb dienstlicher Unterkünfte oder Anlagen, ein strengerer als außerhalb des Dienstes (Satz 2).
- § 17 Abs. 2 S. 2 SG ist Ausdruck des Willens des Gesetzgebers, dem Soldaten außer Dienst und außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen einen gewissen Freiraum zu gewähren. Daher muss beim außerdienstlichen Fehlverhalten die Ansehensschädigung sowie Achtungs- und Vertrauensbeeinträchtigung „ernsthaft“ sein. Bereits die Geeignetheit des Fehlverhaltens zum Achtungs- oder Vertrauensverlust bzw. zur Ansehensschädigung ist tatbestandsmäßig. Außerdienstliche Straftaten begründen grundsätzlich einen ernsthaften Achtungs- und Vertrauensverlust. Dies muss insbesondere gelten bei Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund.

Rechtsextremistisches Verhalten erfüllt häufig auch Straftatbestände.

Typische rechtsextremistische Kundgabestraftaten sind:

- § 86a StGB, das öffentliche Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.
Ziel dieser Strafvorschrift ist die Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisationen sowie eines solchen Anscheins. Es soll verhindert werden, dass durch das Verwenden von Kennzeichen der Eindruck erweckt wird, die verbotenen verfassungswidrigen Organisationen seien noch vorhanden und es werde Propaganda für sie gemacht. Die Strafvorschrift dient mithin auch der Wahrung des politischen Friedens.
- § 90a StGB, Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole
Die Strafvorschrift schützt die Bundesrepublik, ihre Länder und ihre Symbole gegen verschiedene Formen öffentlicher Herabsetzung.
- § 130 StGB, Volksverhetzung
Geschütztes Rechtsgut des § 130 StGB ist der öffentliche Friede. Tatobjekte sind „Teile der Bevölkerung“ sowie neuerdings „Gruppen“, die durch ihre Nationalität, Rasse, Religion oder ihr Volkstum bestimmt sind. Der Begriff umfasst innerhalb der inländischen Bevölkerung Menschen, die sich durch irgendein Unterscheidungsmerkmal herausheben. Die Gruppe muss einen gewissen Umfang und eine gewisse Bedeutung haben. Beispiele sind Asylbewerber, Juden, Sinti und Roma, Türken, Gastarbeiter, Aussiedler, Umsiedler. Gegen diese muss zum Hass aufgestachelt oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen aufgefordert werden bzw. ihre Menschenwürde durch Beschimpfung, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdung angegriffen werden. Die Strafnorm wurde als Reaktion auf ausländischerfeindliche und nazistische Vorfälle 1994 erweitert und verschärft. So ist nunmehr auch die „Auschwitz-Lüge“ (Abs. 3) strafbar. Der weite Tatbestand wird über die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens eingeeengt. Diese liegt vor, wenn durch die Tathandlungen offene oder latente Gewaltpotentiale geschaffen werden, ein Zusammenleben ohne Furcht um Leib und Leben, Hab und Gut nicht mehr möglich ist und damit in dem angegriffenen Bevölkerungsteil das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird.
Sollte der Täter Soldat sein, wird dieser Tatsache besondere Bedeutung zukommen. Der Soldat erweckt durch sein Verhalten den Anschein, dass zumindest einzelne in den Streitkräften nicht bereit sind, die Menschenwürde anderer und den öffentlichen Frieden zu wahren, ja sogar gegen diese Werte zu agitieren. Ein solches Verhalten muss das Vertrauen in die öffentliche Sicherheit nachhaltig erschüttern.
- § 185 StGB, Beleidigung
Die Beleidigung ist der rechtswidrige Angriff auf die Ehre eines anderen durch die Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung. Gegenüber der Volksverhetzung bildet die Beleidigung einen Auffangtatbestand. Er kommt einmal in der direkten Konfrontation des Täters mit dem Tatopfer in Betracht. Darüber hinaus kann die Beleidigung gegenüber einer Gruppe einzelner Personen unter einer Kollektivbezeichnung ausgestoßen werden.
- Neben den Kundgabedelikten können auch andere Straftaten einen rechtsextremistischen Hintergrund haben. Hier ist an die gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB, *jetzt: § 224*

StGB) zu denken. Der Baseballschläger ist ein „anderes gefährliches Werkzeug“, die gemeinsame Jagd auf ausländische Mitbürger ist der von „mehreren gemeinschaftlich begangene Überfall. Schmierereien an Hauswänden sind Sachbeschädigung (§ 303 StGB).

Beispiele

Leugnen des nationalsozialistischen Völkermordes

Die Propagandisten der „Auschwitz-Lüge“ behaupten, der Holocaust habe nicht stattgefunden, sei mithin eine Lüge. Eine Judenvernichtung habe es unter der nationalsozialistischen Herrschaft nicht gegeben. Dies wird hin und wieder mit „wissenschaftlichen“ Gutachten über die Gaskammern und Krematorien in den ehemaligen Konzentrationslagern begründet. Fotos und Augenzeugenberichte werden als Fälschungen abgetan. Häufig gipfeln die Ausführungen in der aberwitzigen Behauptung, der Holocaust sei eine Erfindung von Kommunisten und Zionisten, um Deutschland zu diskreditieren und Wiedergutmachungsleistungen zu erpressen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat festgestellt, dass die Verfolgung der Juden und der systematische Mord an ihnen in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft eine historische und eine Rechtstatsache ist. Die Leugnung des Judenmordes steht als erwiesene unwahre Tatsachenbehauptung nicht unter dem Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Ein Soldat, der die nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit leugnet, verstößt gegen die Treuepflicht aus § 7 SG. Er fügt dem Selbstverständnis der Bundeswehr als Organ des der Freiheit und Menschenwürde verpflichteten Rechtsstaates Bundesrepublik schweren Schaden zu. Neben der Pflicht, die freiheitliche demokratische Grundordnung anzuerkennen (§ 8 SG), ist auch die Wohlverhaltenspflicht aus § 17 Abs. 2 SG verletzt. Auch die außerdienstliche „Auschwitz-Lüge“ ist geeignet, den Ruf der Bundeswehr bei Außenstehenden erheblich zu beeinträchtigen. Der Soldat sät bei außerhalb der Bundeswehr stehenden Personen Zweifel, ob die Bundeswehr oder Teile von ihr noch in der Verfassungsordnung stehen und ihrem Verfassungsauftrag nachkommen kann. Er erschüttert auch die Achtung von Gleichgestellten und Untergebenen ihm gegenüber sowie das Vertrauen seiner Vorgesetzten in ihn nachhaltig. Nachdem nunmehr die „Auschwitz-Lüge“ gemäß § 130 Abs. 2 StGB strafbar ist, könnte der Achtungs- und Vertrauensverlust auch über die außerdienstliche Begehung von Straftaten begründet werden.

Hakenkreuzschmierereien, NS-Lieder und Hitlergruß

Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Straftat gemäß § 86a StGB. Verfassungswidrig sind ehemalige nationalsozialistische Organisationen wie die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter Partei (NSDAP), Sturm-Abteilung (SA), Schutzstaffel (Allgemeine SS, Waffen-SS), Deutsche Arbeitsfront (DAF), Kraftfahrkorps (NSKK), Hitlerjugend (HJ) und weitere. § 86a Abs. 2 StGB führt beispielhaft für Kennzeichen Fahnen (z.B. Reichskriegsflagge des Zweiten Weltkrieges), Abzeichen (z.B. Hakenkreuz, SS-Runen, Rune der HJ), Uniformstücke, Parolen (z.B. „Sieg Heil!, Juda verrecke“), Grußformen (z.B. „Heil Hitler!“) auf. Darüber hinaus können auch Lieder (z.B. „Es zittern die morschen Knochen“), markante Texte, Hitlerbilder, Märsche (z.B. Horst-Wessel-Lied) Kennzeichen sein.

Das Kennzeichen muss nicht in allen Einzelheiten dem Vorbild entsprechen. Ein unbefangener Beobachter muss jedoch den Eindruck eines Kennzeichens einer verbotenen Organisation gewinnen. Zudem stellt der neue § 86a Abs. 2 StGB den Kennzeichen auch solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind (z.B. ein seitenverkehrtes Hakenkreuz). Das Kennzeichen muss „öffentlich“ oder „in einer Versammlung“ verwandt werden. Öffentlichkeit im Sinne des § 86a StGB liegt vor, wenn unbestimmt viele und unbestimmt welche Personen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben. Dies gilt selbst dann, wenn der Ort der Tat nicht öffentlich ist. Auch eine militärische Unterkunft (z.B. Kaserne) oder eine Anlage (z.B. Truppenübungsplatz) sind nicht öffentlich. Das Verwenden von Kennzeichen ist dennoch an diesen Orten grundsätzlich strafbar, wenn unbestimmt viele (z.B. andere Soldaten, zivile Angehörige der Bundeswehr, private Reinigungsdienste, Besucher) die Verwendung des Kennzeichens wahrnehmen können. Dies wird häufig gegeben sein beim Absingen/Grölen/Abspielen von Liedern, Bemalen von Toilettenwänden, Anbringen von Aufklebern an Türen, Spinden, Schwarzen Brettern usw.

Ob das Zeigen des Hitlergrußes auf der Stube ein „öffentliches“ Verwenden ist, muss jeweils an Hand der Umstände des Einzelfalles, insbesondere danach, welche Personen davon Kenntnis nehmen konnten, entschieden werden. Unabhängig von der Strafbarkeit liegt in jedem Fall ein schwerwiegendes Dienstvergehen vor, da der Soldat sich in einer Art und Weise verhält, die geeignet ist, das Vertrauen seiner Vorgesetzten in ihn sowie die Achtung seiner Kameraden zu schädigen. Die ZDv 10/5 verbietet in Nr. 312 Bilder und Schriften in Soldatenstuben aufzuhängen oder auszulegen, die Kennzeichen gemäß § 86a StGB enthalten, Verunglimpfungen darstellen oder sich gegen die Bundesrepublik oder die Bundeswehr richten. Das Kennzeichen kann auch in einer Versammlung verwandt werden. Versammlung ist jede räumlich zu einem bestimmten Zweck vereinigte Personenmehrheit. Die Versammlung muss nicht öffentlich und ihr Zweck kein politischer sein. Hier kommen auch andere Anlässe in Betracht, wie Hörsaalabend und Beförderungsfeier.

Wird das Kennzeichen zur staatsbürgerlichen Aufklärung, Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, Kunst, Wissenschaft, Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte, oder ähnlichen Zwecken verwandt/verbreitet, ist die Tat gemäß Abs. 3 nicht strafbar. So dürfen in der „Aktuellen Truppeninformation“, oder „Politischen Bildung“ solche Kennzeichen gezeigt werden, da dies der staatsbürgerlichen Aufklärung dient. Ob das Ausstellen von militärischen Orden aus dem Zweiten Weltkrieg, die mit dem Hakenkreuz versehen sind, den Tatbestand erfüllt, hängt vom Einzelfall ab. Die tatbestandsausschließenden Merkmale „Wissenschaft“, „staatsbürgerliche Aufklärung“, „Berichterstattung über Vorgänge der Geschichte“ (§ 86a Abs. 3 StGB) sind sorgfältig zu prüfen. Sie werden wohl in aller Regel bei Lehrsammlungen und anderen geschichtlichen Ausstellungen in Kasernen vorliegen. Missverständnissen kann aber vorgebeugt werden, indem z.B. die NS-Symbole auf den Orden abgedeckt werden. Die Wissenschaftlichkeit muss aber bestritten werden bei den kriegsgeschichtlichen Dioramen, Panzer-, Schiffs-, Flugzeugmodellen, die der Basteleifer der Truppe hervorbringt.

Die häufig vorgebrachte Entschuldigung, man habe das Kennzeichen nur „scherzhaft“ verwandt, man identifiziere sich keineswegs mit nationalsozialistischem Gedankengut, kann nicht zur Freistellung von Strafe führen. § 86a StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Zudem ist es das rechtspolitische Anliegen des Gesetzgebers, die Wiederbelebung der verbotenen Organisationen abzuwehren. Die Verwirklichung des § 86a StGB in und außer Dienst stellt ein schwerwiegendes Dienstvergehen dar.

Verunglimpfung jüdischer Menschen

Hier reicht die Bandbreite des Fehlverhaltens von gedankenlosen „Judenwitzen“ über die Feststellung angeblicher negativer Charaktereigenschaften bei Juden bis hin zur Befürwortung von Verfolgungsmaßnahmen, ja sogar der Tötung jüdischer Mitbürger. Bereits die „Judenwitze“ sind ein schwerer Verstoß gegen die Menschenwürde. „Witze“, die erst durch den Bezug zu den Verfolgungen oder den Massentötungen von Juden unter der Herrschaft des Nationalsozialismus einen makaberen Sinn erhalten und damit zugleich das Massensterben der Juden ins Lächerliche zu ziehen versuchen, treiben in einer Weise mit dem Entsetzlichen Spott, dass dafür jedem vernünftig denkenden Menschen das Verständnis fehlen muss. Gleiches gilt für die Herausstellung angeblich typisch jüdischer Charaktereigenschaften. Neben dem Treuepflichtverstoß (§ 7 SG) offenbart ein Soldat mit solchen Äußerungen einen derartigen Charaktermangel, dass das Vertrauen seiner Vorgesetzten in ihn und die Achtung seiner Kameraden und Untergebenen ihm gegenüber nachhaltig erschüttert sein muss. Er missachtet zudem die Ehre und Würde seiner jüdischen Kameraden, die in der Bundeswehr Dienst leisten (§ 12 SG). Ist der Soldat Vorgesetzter, untergräbt er damit seine Autorität (§ 10 Abs. 6 SG). Hier bedarf es einer deutlichen disziplinarischen Reaktion. Häufig wird auch der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) vorliegen. Befürwortet ein Soldat Verfolgungsmaßnahmen gegenüber jüdischen Mitbürgern, kann für ihn in der Bundeswehr kein Platz mehr sein.

Die hin und wieder vorgebrachte Einlassung, man sei betrunken gewesen, vermag solche Dienstpflichtverletzungen nicht zu entschuldigen. Ein Soldat, der sich durch übermäßigen Alkoholenuss in einen seine Schuldfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand objektiv durch extremistische Äußerungen seine Dienstpflichten verletzt, verstößt fahrlässig gegen die Wohlverhaltenspflicht des § 17 Abs. 2 SG.

Rassistische und ausländerfeindliche Äußerungen

Rassismus und Ausländerfeindlichkeit äußern sich in herablassenden Bezeichnungen („Bimbo“), der Feststellung negativer Charaktereigenschaften bei Menschen anderer Hautfarbe, Sprache, Aussehens, Nationalität oder Herkunft („Klauen wie die Polen“). Es werden Maßnahmen gefordert („Ausländer raus!“). Hin und wieder werden sogar Verfolgungsmaßnahmen bis zur Tötung propagiert („Die Türken haben noch das vor sich, was die Juden schon hinter sich haben“). Wie schon die Verunglimpfung jüdischer Mitbürger verstoßen auch rassistische und ausländerfeindliche Äußerungen zumindest gegen die Dienstpflichten aus §§ 7, 8 und 17 Abs. 2 SG. Hierbei muss herausgestellt werden, dass ein solches Verhalten die Loyalitätspflicht des Soldaten gegenüber dem Staat und seiner Verfassung verletzt (§ 8 SG). Das Grundgesetz geht in Art. 3 von der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz aus. Es verbietet die Bevorzugung oder Benachteiligung von Menschen wegen ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, Sprache, Herkunft oder ihres Glaubens. Die Achtung der Menschenrechte ist ein grundlegendes Prinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zu der sich der Soldat zu bekennen hat. Die Propagierung von Gewaltmaßnahmen steht nicht nur im Gegensatz zur Verfassung, sondern widerspricht dem ständigen Bemühen des Dienstherrn, die Hypothek abzutragen, die auf Grund der nationalsozialistischen Verbrechen noch auf der Bundesrepublik Deutschland lastet.

Zudem ist die Bundeswehr eine Bündnisarmee. Sie bereitet nicht nur die Verteidigung der Bundesrepublik zusammen mit ihren Bündnispartnern vor, sondern hat auch die Bündnisverpflichtungen der Bundesrepublik gegenüber ihren Partnern zu erfüllen. Zusammen mit anderen Nationen kann sie gemäß Art. 24 GG eingesetzt werden, um im Auftrage der Vereinten Nationen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Rassistische und ausländerfeindliche Äußerungen stellen das Selbstverständnis der Bundeswehr als Armee im Bündnis in Frage. Sie kann dadurch im nationalen, wie auch internationalen Bereich ins Zwielficht geraten. Bei diesen Äußerungen wird auch der neue Anti-Diskriminierungstatbestand des § 130 Abs. 2 StGB zu prüfen sein.

Gleichfalls stellt die Verbreitung des sog. Asylbetrüger-Gedichtes eine schwerwiegende Dienstpflichtverletzung, möglicherweise eine Volksverhetzung, dar. Die Ausführungen zu rassistischen oder ausländerfeindlichen Parolen müssen umso mehr gelten, wenn Soldaten tötlich gegen Ausländer oder Menschen anderer Hautfarbe vorgehen.

Mitgliedschaft in rechtsextremistischen Parteien und Vereinigungen

Ein Gericht kann unabhängig davon, ob das Bundesverfassungsgericht auf Antrag die Verfassungswidrigkeit einer Partei festgestellt hat, ihr die Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele bescheinigen. Die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kann nicht nur aus dem Parteiprogramm abgeleitet werden, sondern auch aus dem Verhalten der Mitglieder gefolgert werden. Die Unterstützung einer solchen Partei durch Übernahme herausgehobener Funktionen verstößt auch dann gegen die Pflicht zur Verfassungstreue, wenn die Partei diese Ziele nicht kämpferisch und planvoll verfolgt.

Neben der NPD stellt der Verfassungsschutzbericht auch bei der Deutschen Volksunion (DVU) sowie der Liga für Volk und Heimat rechtsextremistische Bestrebungen fest. Auch die Mitgliedschaft in rechtsextremen Vereinigungen, wie „Die Nationalen e.V.“, „Deutsche Nationalisten“ (vgl. dazu den Verfassungsschutzbericht), stellt ein Dienstvergehen dar.

Maßnahmen der Disziplinarvorgesetzten

Hat der Disziplinarvorgesetzte Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Dienstvergehens, muss er Ermittlungen anstellen und den Sachverhalt vollständig aufklären (§ 28 Abs. 1 WDO, *jetzt: § 32 WDO*). Ergeben die Ermittlungen, dass ein Dienstvergehen vorliegt und dieses zugleich eine Straftat ist, muss der Disziplinarvorgesetzte die Abgabe an die Staatsanwaltschaft prüfen. Das Verwenden verfassungsfeindlicher Kennzeichen (§ 86 a StGB) sowie die Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90 a StGB) sind abgabepflichtige Straftaten gemäß ZDv 143 B 115 (*jetzt: 117*) Anhang 1. Sie sind stets ohne weitere Prüfung an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Für die Abgabe reicht der dringende Tatverdacht aus. *Die Volksverhetzung (§ 130 StGB)¹ ist eine „Anhang-2-Straftat“ im Sinne des Abgabeerlasses. Hier ist regelmäßig die Abgabe geboten, es sei denn, es liegt eine Ausnahme im Einzelfall vor. Die Ausnahme kann nur*

¹ Die Neufassung des Abgabeerlasses (2002) ordnet nunmehr die Volksverhetzung in die abgabepflichtigen „Anhang 1 – Straftaten“ ein. Gleiches gilt für die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB).

angenommen werden, wenn es sich um eine als einmalige Entgleisung anzusehende Kurzschlusshandlung eines sonst untadeligen Soldaten handelt Abgabeerlass Ziffer 4 b). Will der Disziplinarvorgesetzte eine solche Tat nicht abgeben, muss er die Stellungnahme des zuständigen Rechtsberaters einholen. Dieser kann, wenn er die Beurteilung des nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht teilt, dann bei der Einleitungsbehörde die Abgabe vorschlagen. Bei den übrigen Straftaten entscheidet der Disziplinarvorgesetzte eigenverantwortlich, ob er abgibt oder nicht. An die Meldepflicht gemäß ZDv 10/13 Nr. 304, 310 sei erinnert.

Daneben kann der Disziplinarvorgesetzte einfache Disziplinarmaßnahmen, beginnend beim Verweis bis hin zum 21tägigen Disziplinararrest, verhängen. Bei der Maßnahmebemessung (§ 34 WDO, *jetzt*: § 38 WDO) wird die „Eigenart und Schwere“ des rechtsextremistisch motivierten Fehlverhaltens sowie seine „Auswirkungen“ besondere Berücksichtigung finden.

Bei Soldaten auf Zeit vom Unteroffizier an aufwärts sowie Berufssoldaten ist die Vorlage an die Einleitungsbehörde mit dem Ziele einer disziplinargerichtlichen Maßnahme zwingend. Die Gehaltskürzung und das Beförderungsverbot kommen nur beim Vorliegen besonderer Milderungsgründe in Betracht. Regelmaßnahmen sind die Degradierung bzw. die Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

Soldaten auf Zeit können innerhalb der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn sie ihre Dienstpflichten verletzt haben und ihr Verbleiben im Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würden. Diese Voraussetzungen werden bei Dienstvergehen mit rechtsextremistischem Hintergrund in der Regel vorliegen. Neben der Ermittlungspflicht obliegt es Vorgesetzten im Rahmen der Dienstaufsichtspflicht (§ 10 Abs. 2 SG), mit geeigneten Mitteln gegen das Ansehen der Bundeswehr schädigende Maßnahmen und Handlungen Untergebener einzuschreiten. So kann vor der disziplinarischen Entscheidung ein Verbot Dienstausbübung (§ 22 SG) angebracht sein.

Wehrpflichtige können gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 6 WPfIG aus der Bundeswehr entlassen werden, wenn sie sich als Gefahr für das innere Gefüge oder die Sicherheit der Bundeswehr erwiesen haben. Es muss eine ernstliche Gefährdung der militärischen Ordnung oder Sicherheit der Truppe vorliegen. Dies ist gegeben, wenn diese Rechtsgüter konkret bedroht werden oder nachhaltige und schwerwiegende Regelverletzungen vorliegen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Disziplinar- und anderen Vorgesetzten nicht erst in der Verantwortung stehen, wenn das rechtsextremistische Dienstvergehen oder die Straftat passiert sind. Der militärische Führer hat einen Erziehungsauftrag gegenüber seinen Untergebenen. Er für deren Disziplin verantwortlich (§ 10 Abs. 2 SG). In Haltung und Pflichterfüllung hat er ein Beispiel zu geben (§ 10 Abs. 1 SG). So fordert der Generalinspekteur in seinem Brief vom 2. April 1997: „Wir haben die Pflicht, aber auch die vielleicht letzte Chance, noch einmal erzieherisch auf unsere jungen Soldaten einzuwirken.“

*Oberregierungsrat Johannes Heinen ist Rechtslehrer
an der Schule für Feldjäger und Stabsdienst in Sonthofen.*